



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Joseph-Baum- und Dr. Georg-Goldstein-Preis e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Erinnerung an Leben und Werk seiner Namensgeber sowie der Stärkung einer Unternehmungskultur, die das beispielhafte unternehmerische Handeln in sozialer Verantwortung von Joseph Baum und Dr. Georg Goldstein in die Gegenwart fortführt.
- (2) Zu diesem Zweck werden bereits vollzogene oder eingeleitete betriebliche Maßnahmen und Projekte identifiziert, welche die Wohlfahrt der eigenen Belegschaft sowie das Gemeinwohl zu entscheidenden Qualitätsmerkmalen ihres Handelns erheben. Diese Handlungsansätze sollen deutlich über das hinausgehen, was gesetzliche Regelungen als Mindeststandards vorgeben. Ein weiteres Qualitätskriterium beinhaltet, dass den Mitarbeiter\*innen von ihren Arbeitgeber\*innen in ihrer Arbeit breit gefächerte Entfaltungsmöglichkeiten der Sinnerfüllung und Sinnstiftung gewährt werden. Diese Möglichkeiten müssen allen zugänglich sein, egal welchem religiösen Bekenntnis und welcher politischen Überzeugung sie anhängen.
- (3) Besonders vorbildliche Anstrengungen zur Profilierung als Stakeholder-Betrieb werden durch einen Preis ausgezeichnet und so einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- (4) Der „Joseph-Baum- und Dr. Georg-Goldstein-Preis“ wird im Rhein-Main-Gebiet ausgelobt und alle zwei Kalenderjahre vergeben.
- (5) Bewerben können sich Unternehmen, Verbände, gemeinnützige Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Hochschulen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen vom Auslagenersatz.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein sachliches Interesse an den Aufgaben des Vereins hat und seinen Zweck bejaht.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (3) Über die Aufnahme, die einen entsprechenden Vorschlag durch ein Mitglied und eine schriftliche oder per E-Mail versandte Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen dessen ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds oder Erlöschen des korporativen Status. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres, wobei eine Frist von drei Monaten gewahrt werden muss. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Verein schädigte oder seinem Zweck zuwiderhandelte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Natürliche Personen, die sich besonders um die Beförderung der vom Verein verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn dies auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Kuratorium

## § 6

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt,
  - a) die Beschlussfassung in den ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und in allen grundsätzlichen Fragen,
  - b) die Wahlen des Vorstandes und des Kuratoriums.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) bestellt die Kassen- und Rechnungsprüfer\*innen,
  - b) nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen und genehmigt diese.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung hat ferner über die Höhe der vom nächsten Jahr an zu leistenden Beiträge zu entscheiden.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 7

### Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand dies beschließt.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Dringlichkeit ist gegeben, wenn dem Verein ohne die Abkürzung der Frist ein Schaden entstehen würde.
  
- (3) Jedes Mitglied kann binnen einer Woche nach Zugang der Einladung, spätestens aber eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Im Falle einer verkürzten Einladungsfrist muss dies drei Tage vor der Versammlung erfolgen.
  
- (4) Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, das heißt, mittels Telefon- oder Videokonferenzen, bei der alle Mitglieder gleichzeitig sprechen können (virtuelle Mitgliederversammlung). Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder über eine entsprechende technische Ausstattung sowie einen Internetzugang verfügen und die virtuelle Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen kann. Das für die jeweilige virtuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort muss den Mitgliedern unmittelbar vor der virtuellen Mitgliederversammlung bekanntgegeben und unter der Auflage erteilt werden, dass weder Legitimationsdaten noch Zugangswort einem Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Jedes Mitglied hat die ihm gegenüber gemachten Angaben unter Verschluss zu halten. Eine Stimmabgabe per E-Mail ist nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§126a BGB) zulässig.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Korporative Mitglieder haben nur eine Stimme.
- (2) Die Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) vorzeitige Abberufung des Vorstands oder Abwahl eines seiner Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von Verwaltungs-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihm die Ausübung seines Stimm- oder Wahlrechts übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein Mitglied vertreten.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und die Beschlüsse oder Wahlen sowie die ihnen zu Grunde liegenden Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer\*in bzw. deren jeweiligen Vertreter\*innen zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzenden, die/den Schatzmeister\*in, die/den Schriftführer\*in und gegebenenfalls zwei weitere Mitglieder. Von den letztgenannten zwei bis vier Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung eine/n zur/m stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl ergänzt, die vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins vorgenommen wird. Die Mitglieder sind von einer solchen Ergänzungswahl binnen zwei Monaten zu benachrichtigen.
- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich und muss von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein soll.
- (2) Der Vorstand hat
  - a) die laufenden Geschäfte zu erledigen, soweit nicht wegen deren besonderer Bedeutung die Mitgliederversammlung entscheiden muss,
  - b) in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschlüsse zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt hat,
  - c) einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen den Mitgliedern jeweils zum 31. März zuzusenden. In diesem Bericht sind auch die Mitgliedszu- und -abgänge mitzuteilen sowie personelle Veränderungen im Vorstand und Kuratorium,
  - d) die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Bildung und Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus bis zu zehn Personen zusammen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins oder andere Personen zu Kuratoriumsmitgliedern ernennen. Mitglieder des Vorstandes können Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Fachfragen.
- (3) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Aufgabe, geeignete Bewerbungen für die Preisverleihung zu benennen, diese zu bewerten und dem Vorstand einen Vorschlag zur Preisverleihung zu unterbreiten.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Aktive Museum Spiegelgasse für Deutsch-Jüdische Geschichte e.V. in Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.